



Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2020 bis 2022 sowie über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2023 bis 2025

18. Oktober 2022

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen

- a. den Bericht über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2020 bis 2022, sowie
- b. den Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2023 bis 2025 und beantragen Ihnen, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christoph Amstad
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Inhaltsverzeichnis

A. Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2020 bis 2022	3
I. Ausgangslage	3
1. Kulturlastenvereinbarung	3
2. Rahmenkredite des Kantons Obwalden von 2011 bis 2022	3
II. Rechtliche Grundlagen für einen Kulturlastenausgleich	5
3. Bundesverfassung	5
4. Finanz- und Lastenausgleichsgesetz	6
5. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit.....	6
III. Obwaldner Rahmenkredit im Kontext der Vereinbarung	6
6. Modalitäten der Vereinbarung	6
7. Finanzielle Entwicklung der Obwaldner Beiträge	7
IV. Politische Prozesse und Erfahrungen in den anderen Geberkantonen	8
8. Kanton Zug	8
9. Kanton Schwyz.....	9
10. Kanton Uri.....	9
11. Kanton Aargau	9
12. Kanton Nidwalden	10
V. Besucherinnen- und Besucherzahlen	10
B. Bericht des Regierungsrats über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2023 bis 2025	14
I. Aktuelle Situation der Kulturlastenvereinbarung	14
II. Gründe für einen neuen Rahmenkredit	14
III. Evaluation des Rahmenkredits 2023 bis 2025	16
IV. Kreditantrag	16

A. Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2020 bis 2022

I. Ausgangslage

1. Kulturlastenvereinbarung

Am 1. Juli 2003 genehmigten die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug die gemeinsam erarbeitete Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (im Folgenden Kulturlastenvereinbarung genannt). In der Folge beschlossen die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz den Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung. Weil gemäss Art. 17 der Vereinbarung der Beitritt aller vier Gründerkantone notwendige Voraussetzung für das Inkrafttreten war, verzögerte sich die rechtsgültige Verabschiedung zunächst.

Der Zuger Kantonsrat hatte den Beitritt am 7. Juli 2005 abgelehnt. Der abschlägige Entscheid kam insbesondere vor dem Hintergrund der stark zunehmenden Ausgleichszahlungen im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs zustande, die der Kanton Zug als Geberkanton zu leisten hatte. Am 27. März 2008 beschloss der Zuger Kantonsrat schliesslich den Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung unter dem Vorbehalt, dass neben den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz noch mindestens ein weiterer Kanton seinen Beitritt erklärt. Gegen diesen Entscheid ergriff die SVP Zug das Referendum. Am 30. November 2008 entschied das Stimmvolk des Kantons Zug mit einem Ja-Stimmenanteil von 58 Prozent, der Kulturlastenvereinbarung beizutreten.

Am 17. Juni 2009 beschloss der Urner Landrat, der Kulturlastenvereinbarung beizutreten. Gegen diesen Entscheid wurde kein Referendum ergriffen.

Am 15. September 2009 beschloss der Grosse Rat des Kantons Aargau, der Kulturlastenvereinbarung beizutreten. Gegen diesen Entscheid wurde kein Referendum ergriffen.

Somit konnte die Kulturlastenvereinbarung am 1. Januar 2010 unter Beteiligung der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau in Kraft gesetzt werden.

Aufgrund eines Volksentscheids von 2017 ist der Kanton Schwyz per 31. Dezember 2021 aus der Kulturlastenvereinbarung wieder ausgetreten. 2022 überweist er erstmals eine Ausgleichszahlung aus dem kantonalen Swisslos-Fonds auf freiwilliger Basis.

2. Rahmenkredite des Kantons Obwalden von 2011 bis 2022

Der Kantonsrat beschloss am 27. Juni 2008 mit 46 zu 6 Stimmen bei einer Enthaltung, der Kulturlastenvereinbarung beizutreten. Daraufhin reichte die SVP Obwalden ein Referendumsbegehren ein, das die Durchführung einer Volksabstimmung verlangte. Am 9. Februar 2009 lehnte das Obwaldner Stimmvolk mit 52,5 Prozent Nein zu 47,5 Prozent Ja den Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung ab.

An der Kantonsratssitzung vom 19. März 2009 wurden eine Motion der SVP, eine Interpellation der Parteien CVP, CSP, FDP und SP sowie eine Petition mit 350 Unterschriften eingereicht. Zudem hatte die Gemeindepräsidienkonferenz Obwalden der Regierung ein Schreiben zugestellt. Den verschiedenen Vorstössen war eines gemeinsam: die Aufforderung, trotz des ablehnenden Volksentscheides eine alternative Lösung zu erarbeiten, um das Ausrichten eines finanziellen Beitrags des Kantons Obwalden an den interkantonalen Kulturlastenausgleich zu ermöglichen.

Der Regierungsrat ging am 12. Mai 2009 auf die Vorstösse ein, indem er den Vorschlag eines befristeten Rahmenkredits – mit Option auf Verlängerung – lancierte. Am 29. Oktober 2010 stimmte der Kantonsrat mit 46 zu 10 Stimmen einem Rahmenkredit für die Jahre 2011 bis 2013 in der Höhe von 1,215 Millionen Franken zu. Die Referendumsfrist lief am 6. Dezember 2010 unbenutzt ab.

Für die zweite Kreditperiode der Jahre 2014 bis 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat am 30. April 2013, den Rahmenkredit von 1,215 Millionen Franken auf 1,458 Millionen Franken anzuheben. Er begründete dies mit dem Anstieg der Obwaldner Besucherzahlen in den überregionalen Kultureinrichtungen in Luzern und Zürich, die gemäss den statistischen Erhebungen der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs zwischen 2005 und 2010 um rund 20 Prozent angestiegen waren. Die KSPA beschloss an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2013, beim Kantonsrat eine Verschiebung des Geschäfts in den Herbst zu beantragen, bis die aktuellen Besucherzahlen der Jahre 2011 bis 2013 vorliegen würden. An der Kantonsratssitzung vom 28. Juni 2013 wurde das Geschäft abtraktandiert.

In einem Zusatzbericht vom 10. Dezember 2013 analysierte der Regierungsrat folglich die neusten Besucherzahlen. Die Auswertung ergab, dass die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer aus Obwalden in den relevanten Kulturhäusern (Kultur- und Kongresszentrum Luzern KKL, Theater und Sinfonieorchester in Luzern; Opernhaus, Tonhalle und Schauspielhaus in Zürich) zwischen 2010 und 2013 um rund 40 Prozent angestiegen war. Relativierend wurde dabei angemerkt, dass die Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs bei der Erhebung der KKL-Besucherdaten 2012 das Erhebungsraster erweitert hatte. Während zuvor ausschliesslich die Besucherzahlen des Lucerne Festivals in die Statistik einflossen, werden seither die Besucherfrequenzen sämtlicher KKL-Veranstaltungen von überregionaler Ausstrahlung berücksichtigt. Nach alter Zählweise hätte eine totale Zunahme der Obwaldner Besucherinnen und Besucher um acht Prozent resultiert.

Obwohl die aktualisierten Zahlen die Einschätzungen des Regierungsrats bezüglich Frequenzsteigerung bestätigt hatten, beantragte er dem Kantonsrat, auf eine Erhöhung des Kredits für die Periode 2014 bis 2016 zu verzichten. Der Kantonsrat folgte an seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 dem Antrag des Regierungsrats und beschloss einen Rahmenkredit von maximal 1,215 Millionen Franken für die Jahre 2014 bis 2016.

Mit dem Auslaufen der zweiten Kreditperiode beantragte der Regierungsrat eine Weiterführung der freiwilligen Beitragsleistungen in bisheriger Höhe und Form. Die KSPA beschloss an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2017 einen Änderungsantrag, der eine Kürzung des jährlichen Beitrags an den Kanton Luzern um acht Prozent beinhaltete (bei gleichzeitig unverändertem Beitragsniveau an den Kanton Zürich). Der Antrag gründete in der Annahme, dass die von der Luzerner Regierung beschlossenen Sparmassnahmen zu einer Reduktion der kantonalen Betriebsbeiträge an die grossen Kulturhäuser im Umfang von 1,2 Millionen Franken resp. acht Prozent führen werden. Der Kantonsrat beschloss an seiner Sitzung vom 26. Januar 2017 einen dritten Rahmenkredit unter Berücksichtigung des Kürzungsantrags der KSPA. Das Kreditvolumen für die Jahre 2017 bis 2019 reduzierte sich demnach im Vergleich zu den vorherigen Perioden um Fr. 92 000.– auf ein Total von 1,123 Millionen Franken. Im Kanton Luzern hingegen wurde die Reduktion der Betriebsbeiträge schliesslich doch nicht umgesetzt.

Auf die dritte Kreditperiode folgte eine vierte: Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, die Beitragsleistungen auf dem bisherigen Niveau für drei weitere Jahre fortzuführen. Die KSPA hiess den Vorschlag an ihrer Sitzung vom 20. November 2019 gut, brachte jedoch zwei Anmerkungen an: Zum einen forderte sie eine Überprüfung, ob inskünftig Teile des interkantonalen Kulturlastenausgleichs in Form von Kulturgutscheinen, Billettvergünstigungen oder ähnlichen

Preisnachlässen für Obwaldnerinnen und Obwaldner (als Motivation und Kulturförderung) geleistet werden sollen. Zum anderen verlangte sie, im Rahmen einer vertieften Auslegeordnung abzuklären, ob künftig eine alternative Finanzierung mittels Swisslos-Geldern möglich ist. Der Obwaldner Kantonsrat beschloss in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2019 einen vierten Rahmenkredit in der Höhe von 1,123 Millionen Franken gemäss Regierungsantrag. Die beiden von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Anmerkungen lehnte er ab, weil ein Gutscheins- oder Rabatt-System die Planungssicherheit der Luzerner Kulturhäuser beeinträchtigen und somit einer nachhaltigen Kulturförderung im Weg stehen würde, und weil die Finanzierung mittels Swisslos-Geldern diverse Umverteilungen bedingen und letztlich zulasten der Förderung von Obwaldner Kultur- und Sportprojekten gehen würde.

II. Rechtliche Grundlagen für einen Kulturlastenausgleich

3. Bundesverfassung

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in verschiedenen Rechtserlassen verpflichtend geregelt. Auf der obersten Rechtsstufe, in der Bundesverfassung, werden die Grundlagen geregelt. In Art. 48 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist vorgesehen, dass die Kantone miteinander Verträge abschliessen sowie gemeinsame Einrichtungen und Organisationen schaffen können. In einem neuen Art. 48a BV wird die Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht für solche interkantonalen Verträge geregelt. Danach soll der Bund auf Antrag interessierter Kantone in diversen Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten können. Zu diesen Bereichen gehören auch „Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“. Die Allgemeinverbindlicherklärung soll in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgen.

2019 gab die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beim Institut für Föderalismus der Universität Fribourg (IFF) ein Rechtsgutachten in Auftrag, um die mit dem Bundesverfassungsartikel einhergehenden Verbindlichkeiten genauer abzuklären. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass bezüglich eines interkantonalen Kulturlastenausgleichs keine generelle Zusammenarbeitspflicht in dem Sinne besteht, dass „die Kantone (oder gar der Bund oder die EDK) verpflichtet wären, eine Zusammenarbeit umzusetzen, und auch die Inhalte der Zusammenarbeit sind nicht vorbestimmt“. Bestimmend für diese juristische Facheinschätzung ist der Umstand, dass der Gesetzgeber mit Art. 48 BV dem Bund in jenen Bereichen, in denen primär die Kantone zuständig sind (wie dem Bereich der Kultur), nur eine subsidiäre Funktion geben wollte, und zwar unter Hochhaltung der Kooperationsautonomie und der Freiwilligkeit. Allerdings ging er dabei auch davon aus, dass diese Rahmenbedingungen schliesslich zu einem angemessenen Ausgleich führen werden.

Das Rechtsgutachten des IFF ist Bestandteil eines Expertenberichts, der eine umfassende Auslegeordnung über die heutige Situation des Kulturlastenausgleichs in der Schweiz (inklusive der in den einzelnen Regionen praktizierten Modelle) bietet und der im Juni 2020 von der EDK verabschiedet worden ist. Trotz fehlender Zusammenarbeitspflicht ist nicht davon auszugehen, dass der politische Druck, schweizweit tragfähige regionale Systeme für die Abgeltung der Zentrumslasten im Kulturbereich zu unterhalten respektive zu etablieren, in den kommenden Jahren abnehmen wird. Im Gegenteil: Er wird voraussichtlich vor allem auf jene Kantone zunehmen, die bisher noch gar keine Ausgleichszahlungen leisten (wie beispielsweise Glarus, Solothurn, Schaffhausen oder Graubünden) oder nur verhältnismässig geringe Beiträge ausrichten.

Zudem sind Ausgleichszahlungen im Kulturbereich jüngst auch in der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) zum Thema geworden. Im Rahmen einer Überprüfung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich werden in einem Bericht vom Dezember 2021 Verbesserungs- und Entwicklungsvorschläge formuliert. Sie zielen im Wesentlichen darauf ab, die Verbindlichkeit des Lastenausgleichs zu fördern, möglichst alle Kantone in Ausgleichssysteme mit einzubeziehen und die Höhe der Abgeltungen insgesamt zu steigern.

4. Finanz- und Lastenausgleichsgesetz

Die Einzelheiten dieser interkantonalen Zusammenarbeit werden im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) geregelt. Gemäss Art. 11 FiLaG werden mit der interkantonalen Zusammenarbeit folgende Ziele angestrebt:

- Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen;
- wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen;
- gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und
- Mitwirkung der betroffenen Kantone.

Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind gemäss Art. 12 FiLaG insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache und der Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile zu berücksichtigen.

5. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit

Die Grundsätze und das Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit werden in der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005, die seit dem 11. Mai 2007 in Kraft ist, geregelt. Es handelt sich dabei um einen durch die Kantone ausgearbeiteten und durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zuhanden der Beschlussfassung in den Kantonen verabschiedeten interkantonalen Vertrag, dessen Zustandekommen die Zustimmung von 18 Kantonen bedingt. Per 1. November 2007 sind alle 26 Kantone der IRV beigetreten.

III. Obwaldner Rahmenkredit im Kontext der Vereinbarung

6. Modalitäten der Vereinbarung

Der aktuelle und neu beantragte Rahmenkredit steht im Kontext der Vereinbarung, welche die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Uri und Aargau 2010 untereinander abgeschlossen haben. Dabei handelt es sich um einen Leistungseinkauf. Die Geberkantone beteiligen sich nicht an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen und nehmen keinen Einfluss auf den Betrieb der Institutionen. Die wichtigsten Bestimmungen, die auch für den vorgeschlagenen Rahmenkredit relevant sind, lauten kurz zusammengefasst:

- Die Abgeltung entspricht formal einem Lastenausgleich im Sinne des neuen Finanzausgleichs unter den Kantonen zum Zweck der Entlastung der Finanzen des Standortkantons. Die Zahlungen gehen dementsprechend in die Staatskasse der Standortkantone. Diese regeln die Beziehungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen bzw. zu deren Trägergemeinden selber.
- Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Sie wird jeweils im ersten Jahr der Periode durch den Standortkanton für die Vereinbarungskantone errechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird jeweils am 30. September fällig.
- Zu den bedeutenden überregionalen Kultureinrichtungen zählen im Kanton Luzern das Kultur- und Kongresszentrum KKL, das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester

sowie in Zürich das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Diese herausragenden Kulturhäuser und Kulturinstitutionen sind tragende Elemente der kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversorgung in der Grossregion Zürich-Zentralschweiz. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künstlerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den jeweiligen Standortkanton hinaus. Ein Viertel bis ein Drittel der Besucherinnen und Besucher dieser Kulturinstitute stammen nicht aus dem Standortkanton, sondern aus anderen Kantonen oder dem Ausland.

7. Finanzielle Entwicklung der Obwaldner Beiträge

Aufgrund der ursprünglichen Musterberechnungen auf der Datenbasis von 2005 hätte der Kanton Obwalden bei einem Beitritt zur Kulturlastenvereinbarung im Startjahr 2010 einen Beitrag von Fr. 450 000.– aus den ordentlichen Staatsmitteln leisten müssen (und demnach für die erste Kreditperiode einen Beitrag von 1,350 Millionen Franken). In Analogie zu den Zusatzprotokollen, welche die Geberkantone der Kulturlastenvereinbarung mit den beiden Standortkantonen ausgehandelt hatten, stellte auch die Regierung bei ihrer erstmaligen Berechnung der Beitragshöhe einen Abzug von zehn Prozent in Rechnung. Demnach resultierte für die erste Kreditperiode beginnend mit dem Jahr 2011 ein Jahresbeitrag an den interkantonalen Kulturlastenausgleich in der Höhe von Fr. 405 000.–.

In den ersten beiden Dreijahresperioden (2011 bis 2013 und 2014 bis 2016) belies der Kantonsrat den jährlichen Rahmenkredit auf der ursprünglich errechneten Höhe von Fr. 405 000.–, ehe er ihn für die dritte Periode (2017 bis 2019) auf Fr. 374 000.– reduzierte und folglich (2020 bis 2022) auf diesem Niveau beibehielt.

Wäre der Kanton Obwalden im Jahr 2010 der Kulturlastenvereinbarung beigetreten und hätte dabei, wie viele Vereinbarungskantone ebenfalls eine Reduktion ausgehandelt, hätte er in den Jahren 2011 bis 2013 (auf Basis der Besucherzahlen 2007 bis 2010) jährlich Fr. 536 000.– bezahlen müssen. In den folgenden Dreijahresperioden wären die Beiträge aufgrund der effektiv zunehmenden Besucherzahlen jeweils angestiegen. Wäre der Kanton Obwalden heute Mitgliedskanton der Kulturlastenvereinbarung (mit abgeschlossenem Zusatzprotokoll), müsste er für die kommende Beitragsperiode 2023 bis 2025 gemäss Berechnungen des Bildungs- und Kulturdepartements jährlich Fr. 606 000.– bezahlen. Davon würden Fr. 482 000.– an den Kanton Luzern und Fr. 124 000.– an den Kanton Zürich ausgerichtet. Dies entspräche einem dreijährigen Rahmenkredit von 1,818 Millionen Franken.

Entwicklung des Rahmenkredits und der hypothetischen Beiträge im Rahmen der Kulturlastenvereinbarung

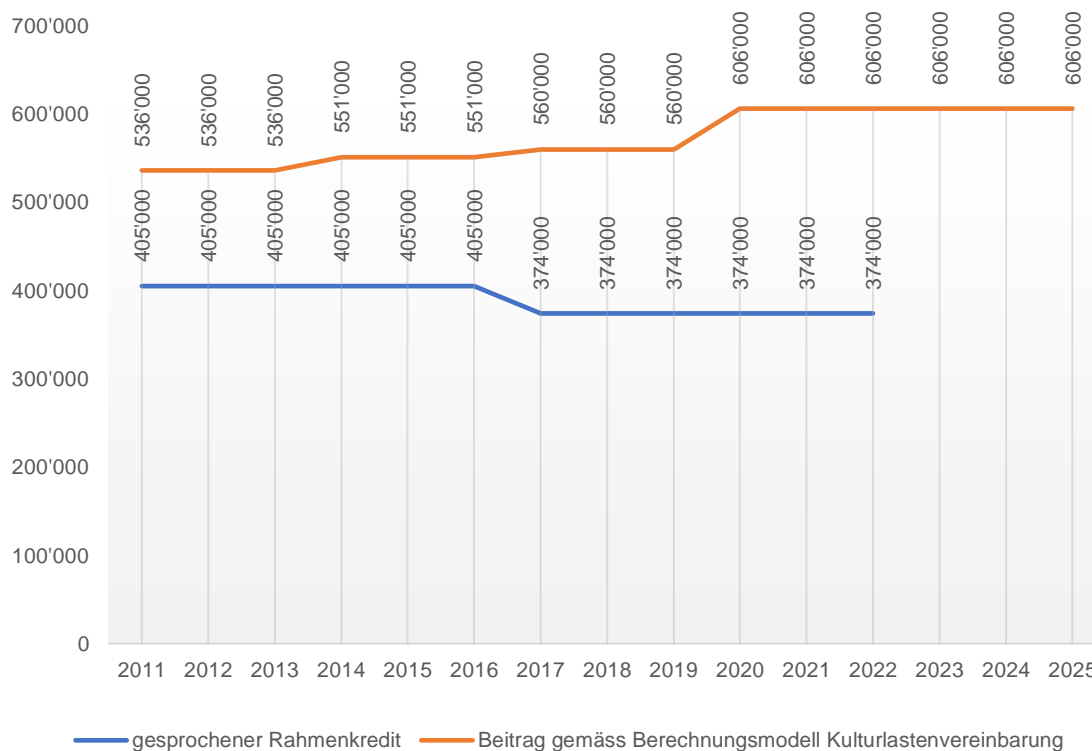


Abbildung 1: Entwicklung des Rahmenkredits und der hypothetischen Beiträge im Rahmen der Kulturlastenvereinbarung

IV. Politische Prozesse und Erfahrungen in den anderen Geberkantonen

8. Kanton Zug

Der Kanton Zug trat am 30. November 2008 aufgrund eines Volksentscheids in einer Referendumsabstimmung der Kulturlastenvereinbarung bei. Integraler Vertragsbestandteil waren Zusatzprotokolle mit den Kantonen Luzern und Zürich, die dem Geberkanton das Anrecht zugestanden, bei der Festlegung der Abgeltungen eigene kulturelle Angebote anzurechnen. Im Rahmen seiner Sparanstrengungen hat der Regierungsrat dem Kantonsrat 2016 vorgeschlagen, die Abgeltungen für den Kulturlastenausgleich aus dem Lotteriefonds zu bezahlen. Das Parlament folgte diesem Vorschlag unter der einschränkenden Bestimmung, dass diese Lösung nur praktiziert werden darf, solange die Reserven im Lotteriefonds die 10 Millionen Franken-Marke nicht unterschreiten. Nachdem gegen das gesamte Entlastungspaket das Referendum ergriffen worden ist, lehnte das Volk die finanzpolitischen Massnahmen am 27. November 2016 ab. In ihrer Abstimmungsanalyse kam die Zuger Regierung zum Schluss, dass die geplante Verschiebung der Kulturlastenentschädigung in den Swisslos-Fonds kein ausschlaggebender Grund für das

Volks-Nein zum Sparpaket gewesen war und beantragte deshalb dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesänderung, um diese Massnahme doch noch umsetzen zu können. Das Parlament verabschiedete die Gesetzesänderung am 29. Juni 2017. Seit 2018 begleicht der Kanton Zug seine Kulturlastenabgeltungen bis auf weiteres aus dem Lotteriefonds. Im November 2018 reichte die SVP Zug eine Motion zur Kündigung der Kulturlastenvereinbarung ein. Sie wurde vom Kantonsrat mit 46 zu 19 Stimmen abgelehnt.

9. Kanton Schwyz

Nach Inkrafttreten der Kulturlastenvereinbarung am 1. Januar 2010 forderte bereits am 1. Dezember desselben Jahres eine Motion unter dem Titel „Keine Kulturbeiträge mehr an den Kanton Luzern“ die Kündigung der Kulturlastenvereinbarung. Sie wurde vom Schwyzer Kantonsrat am 14. September 2011 – entgegen dem Antrag der Regierung – erheblich erklärt. Ende November 2012 schloss der Kanton Schwyz mit den Standortkantonen Luzern und Zürich ähnliche Zusatzprotokolle ab, wie sie zuvor bereits von den Konkordatskantonen Zug, Uri und Aargau ausgehandelt worden waren. Dadurch reduzierte sich der Schwyzer Beitrag an die überregionalen Kulturinstitutionen ab 2013 um rund Fr. 190 000.–. Im Gegenzug verzichtete der Kanton Schwyz – vorläufig – auf einen Austritt aus der Vereinbarung. Im Rahmen von kantonalen Sparmassnahmen stimmte der Kantonsrat am 31. Mai 2017 mit 55 Ja-Stimmen zu 38 Nein-Stimmen dem Antrag der Regierung zu, die Kulturlastenvereinbarung zu kündigen. Damit ging die Absichtserklärung einher, die Beitragszahlungen zukünftig auf freiwilliger Basis leisten zu wollen. Weil in der Parlamentsabstimmung das Dreiviertel-Quorum nicht erreicht wurde, unterstand das Geschäft dem obligatorischen Referendum. Am 24. September 2017 befürwortete das Schwyzer Stimmvolk den Ausstieg aus der Kulturlastenvereinbarung per 31. Dezember 2021 mit einer Mehrheit von 56 Prozent. Am deutlichsten stimmten dem Ausstieg die Gemeinden der Region Ausserschwyz zu, die wirtschaftlich wie kulturell stark nach Zürich ausgerichtet sind. Der Hauptort Schwyz lehnte die Vorlage hingegen als eine der wenigen Gemeinden ab. Im Jahr 2022 überweist der Kanton Schwyz erstmals Ausgleichszahlungen nach Zürich und Luzern auf freiwilliger Basis. Sie werden dem kantonalen Swisslos-Fonds entnommen und sollen gemäss den Ankündigungen des Regierungsrats gleich hoch sein wie bisher (total rund 1,8 Millionen Franken jährlich). Somit orientieren sie sich an der Vereinbarung.

10. Kanton Uri

Vor dem Hintergrund, dass der Kanton Uri vom System des Nationalen Finanzausgleichs insgesamt stark profitiert, erwuchs dem Geschäft keine nennenswerte Opposition. Vielmehr wurde in der politischen Debatte der Solidaritätsgedanke betont. Der Urner Landrat stimmte dem Beitritt zur Vereinbarung am 17. Juni 2009 zu und vereinbarte mit den Kantonen Luzern und Zürich je ein Zusatzprotokoll zur Anrechnung der eigenen überregionalen Kulturangebote. Diese Zusatzprotokolle wurden folglich noch revidiert und vom Urner Regierungsrat am 14. Dezember 2014, vom Luzerner Regierungsrat am 3. Februar 2015 und vom Zürcher Regierungsrat am 11. März 2015 beschlossen. Sie traten 2016 in Kraft. Bis heute ist Uris Mitgliedschaft im Konkordat unbestritten geblieben.

11. Kanton Aargau

Der Kanton Aargau trat der Kulturlastenvereinbarung am 15. September 2009 bei. Mit den Kantonen Zürich und Luzern schloss er Zusatzprotokolle über die Anrechnung von eigenen überregionalen Kulturangeboten ab, die 2015 einer Revision unterzogen wurden. Anfangs September 2016 reichte die FDP Aargau eine Motion ein, die den Ausstieg aus dem interkantonalen Kulturlastenausgleich forderte. Die Motionäre befürchteten insbesondere, dass bei einer unveränderten Fortführung des automatischen Zahlungsmechanismus die Aargauer Beiträge an die Zürcher Staatskasse in unkontrollierbare Höhen schnellen würden, während im Gegenzug die kulturellen Leuchttürme im eigenen Kanton folglich zu kurz kommen müssten. In der Debatte des

Aargauer Grossen Rats vom 22. November 2016 zeigte sich, dass eine Kündigung keine Mehrheit finden würde, das Unbehagen an den finanziellen Parametern der gültigen Kulturlastenvereinbarung aber gross war. Das Parlament überwies mit 81 zu 42 Stimmen ein Postulat, in dem es die Regierung aufforderte, anlässlich der anstehenden Verhandlungen für die kommende Leistungsperiode 2017 bis 2019 Härte zu markieren und eine Beitragssenkung von 5,6 Millionen Franken auf 4,9 Millionen Franken anzustreben. In der Folge führte die Aargauer Regierung ausgiebige Verhandlungen, die im Oktober 2018 in einen Kompromiss mündeten. Die Zürcher und Luzerner Regierungen gestanden dem Kanton Aargau zu, die jährliche Abgeltung in den Jahren 2019 bis 2024 bei einem Maximalbetrag von 5,25 Millionen Franken zu plafonieren. Der Aargauer Grosse Rat stimmte der Vertragsänderung am 11. Dezember 2018 mit 121 Stimmen oppositionslos zu.

12. Kanton Nidwalden

Im Kanton Nidwalden bewilligte der Landrat am 25. Juni 2008 einen Rahmenkredit von 3 Millionen Franken für die Leistungsperiode der Jahre 2009 bis 2011. 2012 wurde ein freiwilliger Beitrag an die überregionalen Kulturinstitutionen in der Höhe von 1 Million Franken im Budget eingestellt und durch den Landrat gutgeheissen. Seither leistet der Kanton Nidwalden jährlich die von der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs errechneten Beiträge in die Staatskassen von Luzern und Zürich auf freiwilliger Basis, wobei der Rahmenkredit auf maximal 1 Million Franken begrenzt ist. Das Kostendach orientiert sich an der 2008 errechneten Beitragshöhe, die damals im Fall eines Beitritts Nidwaldens fällig geworden wäre.

V. Besucherinnen- und Besucherzahlen

Gemäss Kulturlastenvereinbarung werden die Besucherzahlen von der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs, die beim Sekretariat der Zentralschweizer Regierungskonferenz in Stans angegliedert ist, alle drei Jahre neu gerechnet und überprüft.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2022 teilt die Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs den Regierungen der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden mit, dass die Regierungen der Vereinbarungskantone aufgrund der besonderen Umstände beschlossen haben, auf eine Neuberechnung der Abgeltungen für die aktuelle Beitragsperiode (2022 bis 2024) zu verzichten. Grund für diesen Entscheid waren die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Zwischen März 2020 und April 2022 mussten die Kulturinstitutionen in der Schweiz aufgrund der bundesrätlichen Corona-Massnahmen zwei monatelange Totalschliessungen sowie lang andauernde Betriebseinschränkungen hinnehmen. Dies hatte erhebliche Auswirkungen auf das Publikumsaufkommen. Während (mindestens) zwei Jahren kämpften sämtliche sechs für den Kulturlastenausgleich relevanten Luzerner und Zürcher Kulturhäuser mit massiven Einbrüchen bei den Besucherinnen- und Besucherzahlen. Gleichzeitig blieben die Betriebsaufwände, die im Wesentlichen aus institutionellen Fixkosten bestehen, weitgehend unverändert. Dort, wo diese ausserordentliche Konstellation zu finanziellen Einbussen führte, konnte der entstandene Schaden dank staatlicher Hilfsmassnahmen (Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen gemäss Covid-19-Kulturverordnung sowie Kurzarbeitsentschädigungen) grösstenteils aufgefangen werden. Letztlich gingen maximal 20 Prozent des erlittenen Schadens zulasten der Kulturhäuser. Finanzhilfen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung hat hingegen keines der sechs überregionalen Luzerner oder Zürcher Kulturhäuser erhalten. Dafür fehlte ihnen allein schon die gesetzlich verankerte Anspruchsberechtigung.

Mit dem KKL, dem Luzerner Theater und dem Luzerner Sinfonieorchester hat der Kanton Luzern Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die den Institutionen für eine bestimmte mehrjährige Zeitdauer fixe Betriebsbeiträge garantieren. Diese kantonalen Subventionen sind auch in den Corona-Jahren 2020 und 2021 ungekürzt ausbezahlt worden. Dasselbe gilt für die Betriebsbeiträge des Kantons Zürich an das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle.

Die verhältnismässig hohen Subventionen in Kombination mit der Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigungen führte beim Schauspielhaus Zürich und beim Opernhaus Zürich Ende 2020 zur Situation, dass die Betriebsrechnungen Überschüsse verzeichneten. Die beiden Institutionen kamen daraufhin mit dem Kanton überein, auf Covid-Ausfallentschädigungen zu verzichten und den unbeabsichtigt erzielten Gewinn nicht in der Betriebsrechnung zu verbuchen, sondern für die Bewältigung der absehbaren – und folglich dann auch eingetretenen – Schäden des Winterhalbjahres 2020/2021 zurückzustellen. Im Kanton Luzern wiesen die Betriebsrechnungen des KKL, des Luzerner Theaters und des Luzerner Sinfonieorchesters während den Coronajahren 2020 und 2021 – resp. den Saisons 2019/2020 und 2020/2021 – Verluste aus.

Die Betriebsschliessungen resp. -einschränkungen der beiden Coronajahre 2020 und 2021 haben in keinem Vereinbarungskanton dazu geführt, dass die Ausgleichszahlungen gekürzt wurden. Auch die Nichtvereinbarungskantone haben ihren freiwilligen Beitrag wie bis anhin ausgerichtet.

Unter der Voraussetzung der ausserordentlichen Covid-Situation erachten die Vereinbarungskantone die Besucherzahlen der letzten drei Saisons (2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022) als ungeeignete Datenbasis für die Berechnung von Lastenausgleichszahlungen. Im Sinn einer pragmatischen und einfachen Lösung sind sie übereingekommen, die vor drei Jahren erhobenen Zahlen erneut als Berechnungsgrundlage zu verwenden. Für die Pandemiejahre sind folglich auch keine vollständigen Besucherstatistiken aufbereitet worden. Die Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs geht davon aus, dass auch die Regierungen jener Kantone, die freiwillige Beiträge leisten, sich dieser Haltung anschliessen können und sich im Rahmen der Kreditvergaben an der Vor-Corona-Situation orientieren.

Vor diesem Hintergrund werden an dieser Stelle die bereits im letzten Kreditantrag präsentierten Daten nochmals wiedergegeben. Sie sind im Sinn der Vereinbarungskantone weiterhin massgebend und beziehen auch die Eintritte von Besucherinnen und Besuchern aus Obwalden mit ein. Dadurch kann festgestellt werden, welche Abgeltung der Kanton Obwalden heute bezahlen müsste, wäre er 2010 (oder später) der Kulturlastenvereinbarung beigetreten.

Obwaldner Besucherinnen und Besucher pro Saison in Luzern

	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
KKL	686	442	4389	3803	3693	4424	3476	3132	3036
Luzerner Theater	1815	2608	1240	1466	1311	1129	1541	1716	1511
Sinfonieorchester	834	1030	1273	690	1010	968	1402	1246	1277

Abbildung 2: Obwaldner Besucherinnen und Besucher pro Saison in Luzern

Obwaldner Besucherinnen und Besucher pro Saison in Zürich

	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
Opernhaus	25	37	243	251	284	285	289	389	391
Schauspielhaus	17	46	99	267	200	237	75	165	129

Bericht des Regierungsrats über die Erfahrungen mit der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen in den Jahren 2020 bis 2022 sowie über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2023 bis 2025

Tonhalle	13	8	69	52	149	241	74	21	26
-----------------	----	---	----	----	-----	-----	----	----	----

Abbildung 3: Besucherinnen und Besucher pro Saison in Zürich

Obwaldner Besucherentwicklung in den letzten drei Vor-Corona-Saisons in Luzern

	3 Saisons (10/11-12/13) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔	3 Saisons (13/14-15/16) Obwaldner Besucherto- tal (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔	3 Saisons (16/17-18/19) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)
KKL	5517 (1,22 %)	+166 %	11 920 (1,36 %)	-19 %	9644 (1,20 %)
Luzerner Theater	5663 (2,54 %)	-31 %	3906 (2,04 %)	+22 %	4768 (2,56 %)
Sinfonie- orchester	3137 (2,46 %)	-15 %	2668 (2,26 %)	+47 %	3924 (2,41 %)
Total	14 317	+29 %	18 494	-1 %	18 336

Abbildung 4: Obwaldner Besucherentwicklung der letzten drei Vor-Corona-Saisons in Luzern

Obwaldner Besucherentwicklung in den letzten drei Vor-Corona-Saisons in Zürich

	3 Saisons (10/11-12/13) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔	3 Saisons (13/14-15/16) Obwaldner Besucherto- tal (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)	Prozentuale Entwicklung ↔	3 Saisons (16/17-18/19) Obwaldner Besucher- total (Anteil an den Ge- samtbesucherzahlen)
Opern- haus	305 (0,07 %)	+169 %	820 (0,12 %)	+30 %	1069 (0,16 %)
Schau- spielhaus	162 (0,07 %)	+335 %	704 (0,15 %)	-48 %	369 (0,11 %)
Tonhalle	90 (0,05 %)	+391 %	442 (0,14 %)	-73 %	121 (0,04 %)
Total	557	+253 %	1966	-20 %	1559

Abbildung 5: Obwaldner Besucherentwicklung der letzten drei Vor-Corona-Saisons in Zürich

Diese Zahlen können wie folgt interpretiert werden:

- Weil die absoluten Besucherzahlen relativ klein sind, können die prozentualen Veränderungen zwischen den einzelnen Kreditperioden hoch ausfallen. Exemplarisch ausgedrückt: Unternimmt eine 20-köpfige Gruppe aus Obwalden einen gemeinsamen Konzertbesuch in der Zürcher Tonhalle, kann sich dies in der Jahresstatistik schnell in einem Zuwachs im zweistelligen Prozentbereich niederschlagen. Deshalb sind relativ hohe Schwankungen innerhalb einer institutionsspezifischen Datenreihe nichts Aussergewöhnliches. Relevante Aussagekraft kommt insbesondere jenen Zahlenwerten zu, welche die Gesamtentwicklung über alle Institutionen hinweg abbilden.
- In den letzten drei Vor-Corona-Saisons sind die Obwaldner Besucherzahlen insgesamt recht stabil geblieben.
- Der Wachstumstrend, der zwischen der zweiten und dritten Kreditperiode erkennbar war (Zunahme der Anzahl Besucherinnen und Besucher aus Obwalden in Luzern um 29 Prozent und in Zürich um 253 Prozent), hat sich nicht fortgesetzt.
- Gemessen an der Gesamtfrequenz der einzelnen überregionalen Kultureinrichtungen hat der Anteil der Besucherinnen und Besucher aus Obwalden in der Saison 2018/2019 im Luzerner Theater, im Luzerner Sinfonieorchester und im Opernhaus Zürich zugenommen. Rückläufig war er hingegen im KKL, im Schauspielhaus Zürich und in der Tonhalle Zürich.

Übersicht über die effektive und hypothetische Entwicklung des Obwaldner Kulturlastenbeitrags pro Jahr

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Effektiv gesprochener Beitrag	405	405	405	405	405	405	374	374	374	374	374	374
Hypothetischer Beitrag gemäss Kulturlastenvereinbarung (mit Rabatt)	536	536	536	551	551	551	560	560	560	606	606	606

Abbildung 6: Effektive und hypothetische Beitragsentwicklung in Tausend Franken (Berechnung Bildungs- und Kulturdepartement)

Jährliche Beiträge der anderen Geberkantone in den Jahren 2017 und 2018

	Zug	Schwyz	Uri	Aargau	Nidwalden*	Luzern (Beitrag an ZH)	Zürich (Beitrag an LU)
Beitragshöhe	2 669 000	1 798 000	534 000	5 605 000	923 000	1 574 000	1 800 000

Abbildung 7: Beitragshöhen der Geberkantone in den Jahren 2017 und 2018 in Franken

* leistet die errechneten Beiträge auf freiwilliger Basis bis max. 1 Mio. Franken

- Im Rahmen der Kulturlastenvereinbarung kommen im Wesentlichen drei Faktoren zur Anwendung, um die jährliche Beitragshöhe der Geberkantone zu bestimmen: der prozentuale Anteil an eigenen Besuchern an der Gesamtmenge aller Besucher einer überregionalen Kultureinrichtung, die Höhe der Betriebssubventionen durch den Standortkanton sowie die Abschreibungs- und Zinskosten der Standortkantone.
- Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzeleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

B. Bericht des Regierungsrats über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2023 bis 2025

I. Aktuelle Situation der Kulturlastenvereinbarung

Die 2010 in Kraft getretene Kulturlastenvereinbarung über den interkantonalen Kulturlastenausgleich steckt zunehmend in der Krise. Der Kanton Schwyz ist – aufgrund eines Volksentscheids von 2017 – per 31. Dezember 2021 aus der Kulturlastenvereinbarung ausgetreten. 2022 überweist er erstmals eine Ausgleichszahlung auf freiwilliger Basis. Sie wird dem kantonalen Swisslos-Fonds entnommen und soll gemäss den Ankündigungen des Regierungsrats gleich hoch sein wie bisher (jährlich rund 1,8 Millionen Franken). Der Kanton Zug verschob 2018 die Finanzierung des Kulturlastenausgleichs vom Staatshaushalt zum Lotteriefonds (jährlich rund 1,4 Millionen Franken). Im selben Jahr handelte der Kanton Aargau in Missachtung der gültigen Berechnungsgrundlagen direkt mit den Standortkantonen der überregionalen Kultureinrichtungen günstigere Konditionen aus. Somit stellt sich die Lage in der Zentralschweiz und umliegenden Kantonen zwölf Jahre nach Inkrafttreten der Kulturlastenvereinbarung so dar, dass nur noch zwei Geberkantone vertraglich gebundene Beiträge gemäss den ursprünglich vereinbarten Konditionen – von den überall nachträglich vereinbarten Zusatzprotokollen einmal abgesehen – ausbezahlen (Uri und Zug). Ein weiterer Konkordatskanton (Aargau) hält sich an kostenreduzierende Sonderkonditionen. Drei Kantone leisten Ausgleichszahlungen auf freiwilliger Basis. Zwei davon orientieren sich beim Festlegen der Kredithöhe am Berechnungsmodell der Kulturlastenvereinbarung (Schwyz und Nidwalden), einer setzt seine Beiträge deutlich tiefer an (Obwalden). Insgesamt kann festgehalten werden, dass die grundsätzliche Bereitschaft, Ausgleichszahlungen im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen zu leisten, in der Zentralschweiz anhaltend und weitgehend unbestritten vorhanden ist. Doch es schwindet in den Kantonen der politische Wille, dies nach verbindlichen und allgemein gültigen Regeln zu tun.

II. Gründe für einen neuen Rahmenkredit

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen für die Jahre 2023 bis 2025 in gleicher

Höhe zu halten wie für die vergangenen drei Jahre (1,123 Millionen Franken). Für dieses Vorgehen sprechen aus der Sicht des Regierungsrats folgende Gründe:

- Die Zentrumskantone Luzern und Zürich bieten für die Grossregion Zentralschweiz bedeutende professionelle kulturelle Angebote an. Zu diesen zählen im Kanton Luzern das KKL, das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester sowie in Zürich das Opernhaus, das Schauspielhaus und die Tonhalle. Die Nutzung dieser Kulturangebote durch Einwohnerinnen und Einwohner der sogenannten Umlandkantone, darunter auch des Kantons Obwalden, hat zwischen 2005 und 2015 kontinuierlich zugenommen und sich dann bis zum Beginn der Coronapandemie stabilisiert.
- Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen ist kultur- und finanzpolitisch sachgerecht und folgerichtig. Der Kanton Obwalden soll auch in Zukunft ein ebenso attraktiver Wirtschaftsstandort wie auch ein Lebensraum mit starker kultureller Ausstrahlung und bedeutendem kulturellem Angebot im Kanton und in Reichweite des Kantons bleiben. Die überregionalen Kulturhäuser mit ihren traditionellen und innovativen Programmen und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten unbestritten einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität im Kanton Obwalden.
- Der Beitrag zur interkantonalen Zusammenarbeit im Kulturbereich liegt im unmittelbaren Interesse der gesamten Region Zentralschweiz-Zürich und legt ein politisches Zeugnis ab für das kulturelle Bewusstsein und die solidarische Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Kulturförderung und Standortpromotion in dieser verkehrstechnisch ausgezeichnet erschlossenen Grossregion.
- Auf Basis der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen (vgl. dazu die bundesgesetzlichen Grundlagen unter II.) besteht die klare Erwartung, dass der Kanton Obwalden, wie die anderen Zentralschweizer Kantone, die Zentrumslasten abgilt. In diesem Kontext kann es sich der Kanton Obwalden nicht leisten, die Nutzung der überregionalen Kultureinrichtungen gratis zu beanspruchen.
- Die Lösung mit einem Rahmenkredit hat sich bewährt und ist akzeptiert. Alle vier bisherigen Kreditbeschlüsse der Jahre 2010, 2014, 2017 und 2019 waren dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde in keinem Fall benutzt.
- Die Lösung mit einem neuen Rahmenkredit lässt alle Optionen offen. Es kann weiterhin beobachtet werden, wie sich die bestehende Kulturlastenvereinbarung in den nächsten Jahren entwickelt. Auf allfällige neue Entwicklungen kann spätestens 2025, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat wiederum Bericht erstattet, reagiert werden. Der Rahmenkredit erlaubt es zudem, jährlich einen Beitrag im Budget vorzusehen oder allenfalls, sollten sich die Umstände entscheidend ändern, wieder anzupassen.
- Das von den Vereinbarungskantonen gewählte Vorgehen, aufgrund der Corona-Pandemie auf die Neuberechnung der Kantonsbeiträge zu verzichten und die Beiträge der Periode 2019 bis 2022 beizubehalten, ist nachvollziehbar und sinnvoll. Für die kantonale Entscheidungsfindung liegen ausreichende Grundlagen vor.
- Aufgrund der Differenz des beantragten Rahmenkredits von 1,123 Millionen Franken und des Betrags von 1,818 Millionen Franken, welche Obwalden gemäss Kulturlastenvereinbarung zu entrichten hätte (vgl. A.III.7.), steht eine weitere Kürzung des Rahmenkredits für den Regierungsrat nicht zur Diskussion. Wegen der finanziellen Situation des Kantons sieht er aber auch von einer grundsätzlich wünschbaren Erhöhung der Beiträge ab.
- Der Beitrag des Rahmenkredits für die drei Jahre 2023 bis 2025 in der Höhe von total 1,123 Millionen Franken würde wieder wie folgt aufgeteilt: 1 Million Franken (gerundet) an den Kanton Luzern und Fr. 123 000.– (gerundet) an den Kanton Zürich bzw. jährlich Fr. 333 000.– an den Kanton Luzern und Fr. 41 000.– an den Kanton Zürich. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser Beitrag an die entsprechenden Kantone und nicht an einzelne Kultureinrichtungen ausgerichtet wird.

III. Evaluation des Rahmenkredits 2023 bis 2025

Der Rahmenkredit umfasst die drei Jahre 2023 bis 2025. Der Regierungsrat wird den Kantonsrat spätestens bis im Herbst 2025 bzw. im Hinblick auf die Budgetierung 2026 wieder in der Form eines Berichts über die politischen Erfahrungen und quantitativen Entwicklungen informieren und gegebenenfalls Antrag auf Fortführung oder auf die Prüfung einer alternativen Lösung stellen. Der Bericht soll wiederum insbesondere die Höhe des Rahmenkredits mit den Beiträgen der anderen Kantone bzw. mit den Berechnungsgrundlagen der Kulturlastenvereinbarung in einen Vergleich stellen.

IV. Kreditantrag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Antrag, für die Jahre 2023 bis 2025 einen Rahmenkredit von 1,123 Millionen Franken für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zu verabschieden.

Aufgrund der beantragten Höhe unterliegt der Kreditbeschluss dem fakultativen Referendum (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV).

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss über den Bericht
- Entwurf Kantonsratsbeschluss zum Rahmenkredit 2023 bis 2025